

10/2004

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 17. November 1983 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 455) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für die Stadt Glinde verordnet:

§ 1

In Glinde dürfen alle Verkaufsstellen im Sinne von § 1 LSchIG aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jeweils

1. im April am Sonntag des "Autofrühlings",
in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr
2. am letzten Sonntag im Oktober aufgrund der "Creativa",
in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LSchIG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeit-schutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 LSchIG und können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Glinde, den 01. März 2004

Stadt Glinde
Der Bürgermeister

Rehders

AUSHANG
von 08.03.2004
bis 23.03.2004

b.w.